

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 09.07.1908

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1908.) 60. Stück.

Inhalt:

- N^o 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1908, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Metallhüttenwerke, Schwefelsäurefabriken und Superphosphatfabriken.
- N^o 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1908, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Blexen.

N^o 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Metallhüttenwerke, Schwefelsäurefabriken und Superphosphatfabriken.
Oldenburg, den 24. Juni 1908.

Auf Grund der Artikel 1 § 3b und 5 § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861/3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Metallhüttenwerke, in welchen Erze in Öfen und sonstigen Feuerungsanlagen zwecks Metallgewinnung verarbeitet werden, mit allen dazu gehörenden, örtlich damit verbundenen baulichen Anlagen; Schwefelsäurefabriken mit den dazu gehörenden, örtlich damit vereinigten Gebäuden und Nebenanlagen und Superphosphatfabriken mit den dazu gehörenden, an demselben Orte befindlichen Nebenanlagen sollen als besonders feuergefährliche Gebäude gelten.

Für die Gebäude der Metallhüttenwerke, im oben bezeichneten Umfang, soll der fünffache, für die der Schwefelsäurefabriken der zehnfache und für die Gebäude der Superphosphatfabriken, falls dieselben abge sondert von Gebäuden mit besonderer Feuergefährlichkeit belegen sind, der dreifache Bei-



trag zur Landesbrandkasse geleistet werden. Wenn dagegen Superphosphatfabriken in der Gefahrzone anderer, besonders feuergefährlicher Gebäude sich befinden, soll für dieselben statt des dreifachen der achtfache Beitrag zur Brandkasse geleistet werden.

Nach dem Sprachgebrauch der Hüttentechnik sind Eisen- und Stahlwerke nicht als Metall-Hüttenwerke im Sinne der obigen Bestimmung anzusehen.

Oldenburg, den 24. Juni 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Zeidler.

N^o 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Blexen.

Oldenburg, den 27. Juni 1908.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, sowie des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst vom 27. August 1903 — Gesetzsammlung S. 863 — findet vom 15. Juli 1908 an in der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Blexen Anwendung.

Oldenburg, den 27. Juni 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Zeidler.